

Transparenzbericht für das Geschäftsjahr 2016/2017

Warth & Klein Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Inhalt

Vorbemerkung

Organisation

- 5 Rechtsform
- 6 Eigentumsverhältnisse
- 7 Leitungsstruktur: Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane

Netzwerkeinbindung

- 9 Warth & Klein Grant Thornton-Gruppe
- 10 Grant Thornton

Qualitätssicherung

- 13 Qualitätsziele
- 14 Internes Qualitätssicherungssystem
- 24 Wahrung der Unabhängigkeit
- 27 Aus- und Fortbildung
- 29 Externe Qualitätskontrolle und Inspektionen

- 31 **Vergütungsgrundlagen der Organmitglieder und der leitenden Angestellten**

Finanzreport

- 33 Finanzinformationen
- 34 Prüfungsmandate nach § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB

- 36 **Erklärung des Vorstandes**

Anlagen

- Anlage 1
- Anlage 2

Vorbemerkung

Wir freuen uns, Ihnen unseren Transparenzbericht für das Geschäftsjahr 2016/2017 präsentieren zu können. Grundlage der Erstattung unseres Transparenzberichts ist Artikel 13 der EU-Abschlussprüferverordnung (Verordnung (EU) 537/2014) vom 16. April 2014, nach der wir als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne von § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB durchführt, verpflichtet sind, jährlich einen Transparenzbericht auf unserer Internetseite zu veröffentlichen.

In dem vorliegenden Transparenzbericht stellen wir, sofern nichts anderes angegeben ist, auf die Verhältnisse zum 30. September 2017, dem Ende unseres Geschäftsjahres, ab.

Unser Transparenzbericht richtet sich an alle an unserem Unternehmen Interessierten, wie Aufsichtsorgane, Vorstände, Geschäftsführer, Gesellschafter, Aufsichts- und Regulierungsbehörden sowie die interessierte Öffentlichkeit, und trägt zur Transparenz unserer Gesellschaftsstrukturen und unseres Selbstverständnisses hinsichtlich der eigenen Leistungs- und Qualitätsanforderungen bei. Durch unabhängig und kompetent durchgeführte Prüfungsleistungen garantiert Warth & Klein Grant Thornton seinen Mandanten und deren Abschlussadressaten ein hohes Maß an Sicherheit und Vertrauen. Darüber hinaus haben insbesondere die Regelungen zur Praxisorganisation auch Bedeutung für die Sicherstellung einer hohen Qualität in unserem gesamten Dienstleistungsangebot.

Organisation

Rechtsform

Eigentumsverhältnisse

Leistungsstruktur: Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane

Rechtsform

Die Warth & Klein Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (im Folgenden Warth & Klein Grant Thornton AG) hat die Rechtsform der Aktiengesellschaft. Die Satzung der Gesellschaft datiert vom 4. April 2017. Die Gesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter der Nummer HR B 62734 eingetragen.

Das Grundkapital beträgt EUR 4.187.499,00. Es ist eingeteilt in 4 187 499 Stückaktien, die als Namensaktien ausgegeben wurden. Auf jede Stückaktie entfällt ein rechnerischer Anteil am Grundkapital von EUR 1,00.

Im Berufsregister, das von der Wirtschaftsprüferkammer geführt wird, wird die Warth & Klein Grant Thornton AG unter der Registernummer 150717300 geführt.

Darüber hinaus ist die Warth & Klein Grant Thornton AG beim US-amerikanischen Public Company Accounting Oversight Board (PCAOB) registriert.

Sitz der Gesellschaft

Johannstraße 39, 40476 Düsseldorf

Niederlassungen

Aachen

Jülicher Straße 215, 52070 Aachen
(aufgelöst am 17. Oktober 2017)

Berlin

Kurfürstendamm 70, 10707 Berlin

Dresden

Schubertstraße 41, 01307 Dresden

Frankfurt am Main

Ulmenstraße 37–39, 60325 Frankfurt am Main

Hamburg

Kleiner Burstah 12, 20457 Hamburg

Leipzig

Springerstraße 11, 04105 Leipzig

München

Ganghoferstraße 31, 80339 München

Niederrhein

Eindhovener Straße 37, 41751 Viersen

Stuttgart

Jahnstraße 6, 70597 Stuttgart

Darüber hinaus besteht eine weitere berufliche Anschrift in Wiesbaden (Hagenauer Straße 59, 65203 Wiesbaden).

Kontakt wkgt.com/standorte

Eigentumsverhältnisse

Die Anteile an der Warth & Klein Grant Thornton AG werden zum 30. September 2017 zu rund 67,2 Prozent von der GFU Gesellschaft für Unternehmensberatung, Organisation und Treuhandwesen Klein GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, gehalten. Die übrigen rund 32,8 Prozent der Anteile werden über die Konsortium Warth & Klein Grant Thornton GbR von 34 Partnern der Warth & Klein Grant Thornton AG gehalten, deren Anteilsbesitz zwischen rund 0,6 Prozent und 1,5 Prozent beträgt. 27 dieser Personen erfüllen die Voraussetzungen nach § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 WPO, fünf Personen die Voraussetzungen nach § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a WPO und zwei Personen haben keine gesellschaftergleiche Stellung.

Die GFU Gesellschaft für Unternehmensberatung, Organisation und Treuhandwesen Klein GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, bei der es sich um eine Einheitsgesellschaft handelt, ist in das Handelsregister beim Amtsgericht Düsseldorf unter HRA 6921 eingetragen und wird im Berufsregister unter der Nummer 150763000 geführt. Komplementärin ist die GFU Verwaltungsgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf. Kommanditisten sind eine natürliche Person nach § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 WPO mit einem Anteilsbesitz von 3,7 Prozent sowie im Rahmen des § 34 Abs. 1 Nr. 2 WPO drei weitere natürliche Personen mit einem Anteilsbesitz von je 32,1 Prozent.

Ferner besteht eine stille Gesellschaft zwischen der Warth & Klein Grant Thornton AG und drei natürlichen Personen (davon eine Person nach § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 WPO und zwei Personen nach § 28 Abs. 4 Satz 1

Nr. 1a WPO) sowie der Warth & Klein Grant Thornton GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, als stille Beteiligte.

Bei der Warth & Klein Grant Thornton GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart (eingetragen in das Handelsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter HRA 720901), handelt es sich um eine Einheitsgesellschaft. Komplementärin ist die Warth & Klein Grant Thornton Verwaltungsgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart. Kommanditisten sind die Warth & Klein Beteiligungs- und Treuhandgesellschaft mbH & Co. Kommanditgesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, mit einem Anteilsbesitz von rund 62,4 Prozent sowie drei natürliche Personen nach § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 WPO mit einem Anteilsbesitz zwischen rund 9,7 Prozent und 13,9 Prozent.

Bei der Warth & Klein Beteiligungs- und Treuhandgesellschaft mbH & Co. Kommanditgesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf (eingetragen in das Handelsregister beim Amtsgericht Düsseldorf unter HRA 19119), handelt es sich ebenfalls um eine Einheitsgesellschaft. Komplementärin der Gesellschaft ist die W & K Beteiligungs- und Treuhandgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf. Kommanditisten sind die Warth & Klein Grant Thornton AG mit einem Anteilsbesitz von 88,2 Prozent sowie zwei natürliche Personen nach § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 WPO mit einem Anteilsbesitz von je rund 5,9 Prozent.

Leistungsstruktur: Geschäfts- führungs- und Aufsichtsorgane

Vorstand:

WP/StB Dipl.-Kfm. Joachim Riese,
Vorsitzender

WP/StB Dipl.-Kfm. Michael Häger

WP/StB Prof. Dr. Martin Jonas

WP/StB Dr. Thomas Senger

WP/StB Dr. Heike Wieland-Blöse

Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, der vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung sowie der berufrechtlichen Grundsätze für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung.

Frau Dr. Angelika Paarsch ist Generalbevollmächtigte.

Aufsichtsrat:

WP/StB Prof. Dr. Dr. h. c. Werner Klein
Vorsitzender

WP/StB Prof. Dr. Friedhelm Sahner
Stellvertretender Vorsitzender

Univ.-Prof. Dr. Winfried Hamel

Dr. Yvonne Kipp

Prof. Dr. Rolf Michael Klein

RA Dr. Georg Wiesner

In zentralen Fragen der Unternehmensführung und der strategischen Ausrichtung der Gesellschaft berät sich der Vorstand mit dem aus dem Kreis der übrigen Senior Partner der Warth & Klein Grant Thornton AG gebildeten Senior Partner Committee (SPC). Innerhalb des SPC bestehen folgende Zuständigkeiten in Bezug auf die einzelnen Geschäftsbereiche bzw. Service Lines und internen Ressorts:

Senior Partner Committee (SPC):

WP/StB Dipl.-Kfm. Joachim Riese
Mitglied des Managementausschusses;
Ressorts Strategie, Rechnungswesen und Compliance

WP/StB Dr. Kai Bartels
Mergers & Acquisitions; Leitung Niederlassung Hamburg

WP/StB Dipl.-Kfm. Jörg Eigelshoven
Geschäftsbereichsleitung Private Finance

WP/StB Dipl.-Kfm. Paul Forst
Geschäftsbereichsleitung Steuern
(gemeinsam mit StB Dipl.-Kfm. Christoph Kneip)

WP/StB Dipl.-Kfm. Michael Häger
Mitglied des Managementausschusses;
Ressorts Finanzen und Clients & Markets

WP/StB Dr. Frank Hülsberg
Governance, Risk & Compliance;
Ressorts IT und Datensicherheit

WP/StB Prof. Dr. Martin Jonas
Geschäftsbereichsleitung Corporate Finance
& Advisory Services

StB Dipl.-Kfm. Dr. Christoph Kneip
Geschäftsbereichsleitung Steuern
(gemeinsam mit WP/StB Dipl.-Kfm. Paul Forst)

WP/StB Dr. Stefan Kusterer
Leitung Niederlassung München

WP/StB Dipl.-Kfm. Kai Niclas Rauscher
Leitung Niederlassung Leipzig

WP/StB Dipl.-Kfm. Hermann-Josef Schulze Osthoff
Geschäftsbereichsleitung Wirtschaftsprüfung für nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen; Ressort Controlling

WP/StB Dr. Thomas Senger
Geschäftsbereichsleitung Wirtschaftsprüfung
für kapitalmarktorientierte Unternehmen

WP/StB Dr. Heike Wieland-Blöse
Valuation, Dispute/Economic Advisory Services;
Ressort Human Resources

WP/StB Dipl.-Kfm. Rainer Wilts
Transaction Advisory Services

Netzwerkeinbindung

Warth & Klein Grant Thornton-Gruppe

Grant Thornton

Warth & Klein Grant Thornton-Gruppe

Die Warth & Klein Grant Thornton AG bildet mit derzeit neun weiteren Gesellschaften ein Netzwerk im Sinne des § 319b Abs. 1 Satz 3 HGB (im Folgenden: Warth & Klein Grant Thornton-Gruppe).

Die Mitglieder des Netzwerks sind durch kapitalmäßige Beteiligungen und/oder personelle Beziehungen mit der Warth & Klein Grant Thornton AG verbunden.

Einheitliche Qualitätssicherungsmaßnahmen, eine einheitliche Prüfungssoftware, eine einheitliche interne Kommunikationsplattform und gemeinsame Ausbildungsmaßnahmen stellen einen gleich hohen Qualitätsstandard bei der Abwicklung von Abschlussprüfungen in der gesamten Warth & Klein Grant Thornton-Gruppe sicher. Darüber hinaus erfolgt eine enge fachliche Zusammenarbeit in der Warth & Klein Grant Thornton-Gruppe bei der Abwicklung von Aufträgen sowie bei der Entwicklung von fachlichen Hilfestellungen für die Mitarbeiter der gesamten Gruppe.

Die Zusammenarbeit in der Warth & Klein Grant Thornton-Gruppe wird durch eine gesellschafts- und niederlassungsübergreifende Geschäftsbereichsorganisation sichergestellt. Daneben bestehen Zuständigkeiten innerhalb der Warth & Klein Grant Thornton-Gruppe für einzelne Branchen (Automobilindustrie, Chemie & Pharma, Energie & Umwelt, Finanzdienstleistungen, Immobilien- und Bauwirtschaft, Konsumgüter & Handel, Maschinen- & Anlagenbau, Bergbau und Metallverarbeitung, Technologie, Medien und & Telekommunikation, Transport & Logistik).

Zu dem Gesamtumsatz, den die Warth & Klein Grant Thornton-Gruppe mit der Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen erzielt haben, verweisen wir auf den Abschnitt „Finanzinformationen“.

Die der Warth & Klein Grant Thornton-Gruppe angehörenden Prüfungsgesellschaften und weiteren Gesellschaften sind in der Übersicht in Anlage 1 zu diesem Transparenzbericht aufgeführt.

Grant Thornton

Warth & Klein Grant Thornton gehört als exklusives deutsches Mitglied dem weltweiten Netzwerk Grant Thornton an. Mit der Zugehörigkeit zu Grant Thornton eröffnet die Warth & Klein Grant Thornton AG ihren Mandanten zeitgemäße Perspektiven, die alle Herausforderungen der Globalisierung berücksichtigen. Mit lokalem Know-how und umfassenden Kenntnissen der jeweiligen Märkte liefert die Zusammenarbeit weltweite Vorteile für die Warth & Klein Grant Thornton AG und die international tätigen Mandanten der Warth & Klein Grant Thornton AG.

a) Rechtliche Struktur im Netzwerk Grant Thornton

Die Grant Thornton International Ltd (GTIL) ist die nicht operativ tätige internationale Dachorganisation von Grant Thornton in der Rechtsform einer in England und Wales ansässigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung, bei der die Anteilseigner anstelle einer Einlage Garantien abgegeben haben. Sie erbringt selbst keinerlei Dienstleistungen für Mandanten in eigenem oder fremdem Namen. Die Dienstleistungen für Mandanten werden national von den unabhängigen Mitgliedsfirmen von Grant Thornton erbracht.

Grant Thornton ist eine der weltweit führenden Organisationen von Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften. Die Mitgliedsfirmen von Grant Thornton sind rechtlich eigenständige nationale Gesellschaften mit voneinander unabhängigen Eigentümern und Geschäftsführungen, die Prüfungen und prüfungsnahe Dienstleistungen, Steuerberatung, Outsourcing sowie Beratungsleistungen für mittelständische Unternehmen und deren Eigentümer und für kapitalmarktorientierte Unternehmen erbringen. Diese Gesellschaften sind keine Gesellschafter eines gemeinsamen internationalen Unternehmens. Die Mitgliedschaft bei Grant Thornton führt auch nicht dazu, dass eine Gesellschaft

für Dienstleistungen oder sonstige Aktivitäten irgend-eines anderen Mitglieds verantwortlich ist. Jede Gesellschaft wird national geführt und entsprechend den jeweiligen nationalen Gegebenheiten organisiert.

Die Hauptaufgabe von GTIL ist die Unterstützung der Mitgliedsfirmen weltweit bei der Aufrechterhaltung der hohen Qualität ihrer Leistungen, um so den Anforderungen der aktuellen und zukünftigen Mandanten gerecht werden zu können.

Grant Thornton stellt sich als Netzwerk im Sinne des § 319b Abs. 1 Satz 3 HGB dar. Die dem Netzwerk „Grant Thornton“ angehörenden Mitgliedsfirmen, die innerhalb der Europäischen Union (EU) bzw. dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) als Abschlussprüfer bzw. Abschlussprüfungsgesellschaft registriert sind, sind in Anlage 2 zu diesem Transparenzbericht aufgeführt. Der Gesamtumsatz, den diese Gesellschaften im Zeitraum vom 1. Oktober 2016 bis zum 30. September 2017 aus Prüfungsleistungen erzielt haben, beläuft sich auf rund 552 Mio. US-Dollar.

Grant Thornton hat Mitgliedsfirmen in über 130 Ländern, bei denen rund 50.000 Mitarbeiter beschäftigt sind. Für den Zeitraum vom 1. Oktober 2016 bis zum 30. September 2017 betrug der aggregierte weltweite Gesamtumsatz aller Servicebereiche der Mitgliedsfirmen von Grant Thornton rund 5 Mrd. US-Dollar.

b) Organisatorische Struktur im Netzwerk Grant Thornton

Board of Governors

Das Board of Governors („Board“) ist das höchste Entscheidungsgremium von GTIL. Mit Ausnahme des Chief Executive Officer (CEO) und zweier unabhängiger Mitglieder nehmen alle Mitglieder des Board Führungsfunktionen innerhalb der Mitgliedsfirmen von Grant Thornton wahr. Im Board vertreten sind die größten Mitgliedsfirmen von Grant Thornton sowie ausgewählte weitere Mitgliedsfirmen, wobei die Zusammensetzung des Board insgesamt einem ausgewogenen geografischen Verhältnis unter Berücksichtigung auch der Schwellenländer Rechnung trägt.

Die Warth & Klein Grant Thornton-Gruppe wird von WP/StB Dipl.-Kfm. Joachim Riese im Board vertreten.

Zu den Aufgaben des Board gehört unter anderem

- die Einbringung von Überlegungen zur strategischen Entwicklung von Grant Thornton,
- die Überwachung von Mitgliedschaftsangelegenheiten,
- die Ernennung des Vorsitzenden des Board,
- die Ernennung und Evaluierung des CEO,
- die Genehmigung des Budgets von GTIL und der Mitgliedsbeiträge sowie
- die Überwachung des weltweiten Risikomanagementsystems.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben hat das Board entsprechende Ausschüsse eingerichtet.

Global Leadership Team

Das Global Leadership Team (GLT), ein Vollzeit-Management-Gremium unter dem Vorsitz des CEO (bis zum 31. Dezember 2017 Ed Nusbaum; ab dem 1. Januar 2018 Peter Bodin), entwickelt die globale Strategie von Grant Thornton und treibt deren Umsetzung voran. Innerhalb des GLT waren die Zuständigkeiten bis zum 31. Dezember 2017 aufgeteilt in die globalen Service- bzw. Strategiebereiche

- Assurance Services,
- Tax Services,
- Growth and Advisory Services,
- Clients and Markets,
- Collaboration and Capability,
- People and Culture sowie
- Marketing and Client Experience.

Mit dem Wechsel des CEO werden auch strukturelle Änderungen der Zuständigkeiten innerhalb des GLT einhergehen.

Für weitere Informationen zu Grant Thornton verweisen wir auf den Transparency Report, der von GTIL in englischer Sprache auf ihrer Webseite (www.grantthornton.global) veröffentlicht wird.

Qualitätssicherung

Qualitätsziele

Internes Qualitätssicherungssystem

Wahrung der Unabhängigkeit

Aus- und Fortbildung

Externe Qualitätskontrolle und Inspektionen

Qualitätsziele

Unsere Mandanten und die Öffentlichkeit bringen der Warth & Klein Grant Thornton AG großes Vertrauen entgegen. Dementsprechend erwarten unsere Mandanten von uns in allen Geschäftsbereichen (Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Corporate Finance & Advisory Services sowie Private Finance) überdurchschnittliche Leistungen. Dies deckt sich mit unserem eigenen hohen Qualitätsanspruch.

Dabei bildet unsere Strategie „Growing together 2020“ das Rahmenwerk unserer Leistungen und Entscheidungen. Unsere Maxime lautet „An instinct for growth“. Das bedeutet: Wir unterstützen den unternehmerischen Erfolg und das Wachstum unserer Mandanten.

Unser unternehmerisches Denken und Handeln wird maßgeblich durch ökonomische, ökologische und gesellschaftliche Anforderungen bestimmt. Die folgenden Werte sind Ausdruck unserer Unternehmenskultur:

- Integrität
- Gegenseitiger Respekt
- Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung und Zusammenarbeit
- Verantwortung für den Umweltschutz
- Engagement in der Region – aber auch über Ländergrenzen hinweg
- Förderung gemeinnütziger Projekte

Über unsere spezifische Unternehmenskultur hinaus fühlen wir uns den im weltweiten Netzwerk von Grant Thornton gelebten Wertmaßstäben verpflichtet. Alle Mitgliedsfirmen von Grant Thornton orientieren sich an sechs Kernprinzipien, den „CLEARR-Werten“:

- „Collaboration“: Um Hilfe bitten und selbst Hilfe leisten – Warth & Klein Grant Thornton pflegt die Kultur der Zusammenarbeit.
- „Leadership“: Mut zeigen und andere motivieren – wir fordern einander zu Bestleistungen heraus.
- „Excellence“: Immer wieder nach dem Bestmöglichen streben – Zufriedenheit mit dem Erreichten ist uns fremd.
- „Agility“: Umfassend denken, schnell handeln – Veränderung beflügelt uns.
- „Responsibility“: Einfluss umsichtig geltend machen – wir übernehmen Verantwortung für das eigene Handeln.
- „Respect“: Zuhören, Verständnis, Aufrichtigkeit – wir bauen ehrliche Beziehungen auf.

Um im Rahmen dieses Handelns ein hohes Qualitätsniveau zu gewährleisten, bedarf es der Einrichtung und Durchsetzung entsprechender Qualitätsstrukturen, deren Kernelement unser internes Qualitätssicherungssystem ist. Den diesbezüglichen gesetzlichen und berufsständischen Anforderungen vor allem der Wirtschaftsprüferordnung (WPO), der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer (Berufssatzung WP/vBP), der bei der Abschlussprüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse zu beachtenden EU-Abschlussprüferverordnung und des IDW QS 1 „Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis“ wird in unserem Qualitätssicherungssystem vollumfänglich Rechnung getragen.

Die nachfolgenden Ausführungen betreffen vorrangig den Tätigkeitsbereich Wirtschaftsprüfung. Für die übrigen Tätigkeitsbereiche bestehen ebenfalls angemessene Regelungen.

Internes Qualitätssicherungssystem

Die Anforderungen an die Qualität der beruflichen Tätigkeit sind in gesetzlichen Vorschriften (insbesondere in der WPO, dem HGB, der Berufssatzung WP/vBP und – für die Abschlussprüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB – in der EU-Abschlussprüferverordnung) sowie in Standards und Stellungnahmen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) festgelegt.

Wirtschaftsprüfer sind nach § 55b Abs. 1 Satz 1 WPO zur Einrichtung, Überwachung, Durchsetzung und Dokumentation eines Qualitätssicherungssystems gesetzlich verpflichtet. Die Regelungen beziehen sich auf die gesamte berufliche Tätigkeit einer Wirtschaftsprüferpraxis. Bei Berufsangehörigen, die gesetzliche Abschlussprüfungen nach § 316 HGB durchführen, haben die Regelungen des Qualitätssicherungssystems angemessene Grundsätze und Verfahren zur ordnungsgemäßen Durchführung und Sicherung der Qualität der Abschlussprüfung zu umfassen. Die Berufssatzung WP/vBP enthält darüber hinaus konkretisierende Berufspflichten zu dem einzurichtenden Qualitätssicherungssystem und erweitert deren Anwendungsbereich auf Abschlussprüfungen, bei denen sich die Prüfungspflicht aus anderen gesetzlichen Vorschriften ergibt, sowie auf freiwillige Abschlussprüfungen, bei denen ein § 322 HGB nachgebildeter Bestätigungsvermerk erteilt wird. Darüber hinaus werden die Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis in IDW QS 1 konkretisiert.

In Ergänzung zur Umsetzung der nationalen Anforderungen an ein Qualitätssicherungssystem sind die Grant Thornton-Mitgliedsfirmen verpflichtet, ein Qualitätssicherungssystem einzurichten, das auch die nachfolgenden, von der International Federation of Accountants (IFAC) verabschiedeten Standards und die ergänzenden Qualitätssicherungsrichtlinien von Grant Thornton berücksichtigt:

- International Standard on Quality Control 1: „Quality Control for Firms That Perform Audits and Reviews of Historical Financial Information, and Other Assurance and Related Services Engagements“
- International Standard on Auditing 220: „Quality Control for Audits of Historical Financial Information“
- International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) Code of Ethics for Professional Accountants

Die Warth & Klein Grant Thornton AG hat das unter Berücksichtigung dieser Anforderungen ausgestaltete Qualitätssicherungssystem schriftlich dokumentiert. Wesentlicher Bestandteil sind die Qualitätssicherungshandbücher (Organisationshandbuch, Prüfungshandbuch und Handbuch zur Nachschau), in denen die Regelungen zur Qualitätssicherung im Bereich der Praxisorganisation, bei der Abwicklung einzelner Aufträge sowie bei der Nachschau festgelegt werden. Sie dienen dem Ziel, die Einhaltung der Berufspflichten, das heißt der oben aufgeführten gesetzlichen und berufsständischen Anforderungen, sowie ein hohes Qualitätsniveau zu gewährleisten.

Allen Mitarbeitern sind die Regelungen des Qualitätssicherungssystems zugänglich; sie sind verpflichtet, die in den Handbüchern dokumentierten Regelungen zur Qualitätssicherung bei der Organisation der beruflichen Tätigkeiten und bei der Abwicklung einzelner Prüfungsaufträge zu beachten.

Die Beachtung der Qualitätssicherungsmaßnahmen durch den Mitarbeiter fließt auch in die Mitarbeiterbeurteilung und damit in die Mitarbeiterentwicklung ein. Darüber hinaus können schwerwiegende und bewusste Verstöße gegen Regelungen des Qualitätssicherungssystems und gegen die allgemeinen Berufspflichten

geeignete Schulungs- und insbesondere auch Vergütungs- und Disziplinarmaßnahmen zur Folge haben.

Die Regelungen des Qualitätssicherungssystems betreffen folgende Bereiche:

a) Praxisorganisation

Das Organisationshandbuch der Warth & Klein Grant Thornton AG enthält für den Bereich der Praxisorganisation Regelungen zur Qualitätssicherung zu folgenden Aspekten:

Beachtung der allgemeinen Berufspflichten

Es bestehen praxisinterne Regelungen zur Wahrung

- der Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit sowie zum Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen (insbesondere Mitarbeitererklärungen, Regelungen zur Sicherstellung der auftragsbezogenen netzwerkweiten Unabhängigkeit sowie zur externen und internen Rotation einschließlich eines graduellen Rotationssystems; vgl. hierzu die Ausführungen im Abschnitt „Wahrung der Unabhängigkeit“),
- der Gewissenhaftigkeit (insbesondere Wahrung der kritischen Grundhaltung, Aufwendung ausreichender Zeit für den Auftrag, Einsatz der zur angemessenen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Mittel und fachlich qualifizierter Mitarbeiter mit entsprechenden Kenntnissen und Erfahrungen, wirksame Kontroll- und Sicherungsvorkehrungen beim Einsatz von Datenverarbeitungssystemen, Einhaltung der für die Berufsausübung geltenden Bestimmungen und fachlichen Regeln),

- der Verschwiegenheit (interne Regelungen zur Verschwiegenheitsverpflichtung, Zugriffsschutz für Arbeitspapiere und sonstige Unterlagen, Zugriffsregelungen bei elektronisch verwahrten Arbeitspapieren und sonstigen Unterlagen, Verbot sogenannter Insidergeschäfte),
- der Eigenverantwortlichkeit (Regelungen zur Weisungsungebundenheit und zur beruflichen Verantwortung),
- des berufswürdigen Verhaltens (konkrete interne Regelungen zur Beachtung der gesetzlichen Anforderungen),
- der berufsständischen Anforderungen an die Honorarbemessung, Vergütung und Gewinnbeteiligung.

Ergänzt werden diese Regelungen durch die Warth & Klein Grant Thornton-Richtlinie zur Führung der Insiderliste mit besonderen Regelungen und Maßnahmen zur Sicherstellung des Zugriffsschutzes für Arbeitspapiere und sonstige Unterlagen im Zusammenhang mit Emittenten, für die eine Insiderliste zu erstellen ist.

Auftragsannahme, Auftragsfortführung und vorzeitige Beendigung von Auftragsverhältnissen

Die hierzu bestehenden Regelungen sollen gewährleisten, dass ein Auftrag über eine Prüfungs-, Bestätigungs- oder Gutachtenleistung nur angenommen wird, wenn sichergestellt ist, dass der Auftrag unter Beachtung der gesetzlichen und fachlichen Regeln zeitgerecht durchgeführt werden kann.

Vor Auftragsannahme sind Informationen über den potenziellen Mandanten einzuholen und es ist eine

Risikoanalyse durchzuführen. Über eine systemgestützte Checkliste ist zu prüfen, ob die relevanten Kriterien – Unabhängigkeit bzw. Vermeidung von Interessenkollisionen (vgl. hierzu die Ausführungen unter „Wahrung der Unabhängigkeit“), ausreichende fachliche Kenntnisse, zeitliche Verfügbarkeit der Mitarbeiter, Wirtschaftlichkeit des Auftrags etc. – erfüllt sind, ob sonstige Umstände vorliegen, die nach den maßgeblichen beruflichen und fachlichen Grundsätzen der Auftragsannahme entgegenstehen, und ob besondere Auftragsrisiken vorliegen. Dabei werden auch die Regelungen zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten des Geldwäschegesetzes beachtet.

Bei Aufträgen, die nach den im Organisationshandbuch der Warth & Klein Grant Thornton AG vorgegebenen Kriterien als Risikoauftrag einzustufen sind, ist zwingend das Risikomanagement in den Auftragsannahmeprozess einzubeziehen. Für Risikoaufträge gibt das Risikomanagement die Bedingungen der Auftragsannahme und gegebenenfalls erforderliche besondere Qualitätssicherungsmaßnahmen vor. Bei Aufträgen zur Jahres- bzw. Konzernabschlussprüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB bestehen diese stets mindestens in der Durchführung einer auftragsbegleitenden Qualitätssicherung entsprechend den Vorgaben der EU-Abschlussprüferverordnung. Darüber hinaus ist bei Aufträgen über Prüfungs- und Bestätigungsleistungen, die bestimmten Risikokriterien entsprechen, zusätzlich zu den internen Maßnahmen eine Genehmigung von GTIL einzuholen. GTIL hat hierzu ein Assurance Client Acceptance Review Committee eingerichtet, dem die Überprüfung und Genehmigung dieser Aufträge obliegt.

Das Risikomanagement ist darüber hinaus auch bei Aufträgen, für die zur Sicherstellung der Unabhängigkeit bzw. zur Vermeidung von Interessenkollisionen

Abfragen im nationalen bzw. internationalen Netzwerk erforderlich sind (vgl. hierzu auch die Ausführungen unter „Wahrung der Unabhängigkeit“), zwingend in den Auftragsannahmeprozess einzubeziehen.

Treten nach Annahme eines Auftrags Umstände, die die Unabhängigkeit gefährden, oder sonstige Umstände auf, die eine Niederlegung des Prüfungsmandats erforderlich machen könnten, ist nach den bestehenden Regelungen die Abteilung Risikomanagement/Qualitätssicherung zu konsultieren und zwingend in die Entscheidungsfindung einzubeziehen.

Qualifikation von Mitarbeitern und Bereitstellung von Fachinformationen

Der Mitarbeiterentwicklung wird in der Warth & Klein Grant Thornton AG breiter Raum gegeben. Übergeordnete Zielsetzung der diesbezüglichen Regelungen ist es, dem Anspruch unserer Mandanten auf erstklassige Facharbeit gerecht zu werden. Bereits bei der Einstellung von Mitarbeitern, die auf Basis der Gesamtplanung aller Aufträge und des laufend beobachteten Personalbedarfs erfolgt, sind die Abteilung Human Resources und die für die Mitarbeitereinstellung verantwortlichen Berufsträger verpflichtet, darauf zu achten, dass die wesentlichen Einstellungskriterien (insbesondere fachliche Qualifikation und Persönlichkeit) erfüllt sind.

Mit der Einstellung erhält jeder Mitarbeiter einen schriftlichen Arbeitsvertrag, dessen Bestandteil unter anderem die berufssübliche Verpflichtungserklärung mit einer Verschwiegenheitserklärung ist. Unmittelbar nach Eintritt unterschreibt zudem jeder Mitarbeiter Erklärungen zur Einhaltung der Vorschriften zum Datenschutz, zur Beachtung der Insiderregeln und zu den Regelungen des Warth & Klein Grant Thornton-internen Qualitätssicherungssystems.

Mit Eintritt in die Warth & Klein Grant Thornton AG wird jedem Berufseinsteiger ein erfahrener Kollege (Pate) zur Seite gestellt. Das Patenschaftsmodell dient der Integration neuer Mitarbeiter. Zu diesem Zweck werden fachliche Mitarbeiter von ihrem Berufseinstieg bis zur Ablegung des ersten berufsbezogenen Examens, zum Beispiel des Steuerberaterexamens, durch einen erfahrenen Paten betreut. Die Begleitung erstreckt sich auf sämtliche mit der Tätigkeit bei der Warth & Klein Grant Thornton AG zusammenhängende Frage- und Problemstellungen, wie die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, Mitarbeiterbeurteilungen, interne Organisation etc.

Das in der Warth & Klein Grant Thornton AG implementierte Kompetenzmodell bildet den Rahmen für die Mitarbeiterentwicklung. Es definiert, bezogen auf die in unserem Hause bestehenden jeweiligen Karrierestufen, die erwarteten fachlichen Anforderungen und Persönlichkeitsmerkmale.

Wesentlicher Baustein der Mitarbeiterentwicklung ist die Mitarbeiterbeurteilung. Die Warth & Klein Grant Thornton AG hat hierzu Regelungen und Hilfsmittel geschaffen, die eine systematische Beurteilung der fachlichen und persönlichen Entwicklung aller Mitarbeiter nach einem einheitlichen Verfahren in vorgegebenem zeitlichem Rhythmus und nach den im Kompetenzmodell vorgesehenen Kriterien unterstützen sollen. Die Beurteilung schließt auch die Einhaltung der Qualitätsstandards und der berufsrechtlichen Vorgaben ein. Sie ist Grundlage für die Erörterung der kommenden Zielsetzungen des Mitarbeiters im Hinblick auf die weitere Förderung, die Übernahme von spezifischen Aufgaben oder erweiterter Verantwortung sowie das Erreichen der nächsten Karrierestufe und die Gehaltsentwicklung.

Die fachliche Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter dient der Sicherstellung der Qualitätsanforderungen

in fachlicher Hinsicht, berücksichtigt aber auch die Förderung von Soft Skills. Einzelheiten sind im Abschnitt „Aus- und Fortbildung“ dargestellt.

Die Bereitstellung von Fachinformationen erfolgt neben dem allen Mitarbeitern zur Verfügung stehenden Zugang zu zahlreichen Onlinedatenbanken durch die Zentralbibliothek, durch die einzelnen Standortbibliotheken sowie durch verschiedene Handbibliotheken in den verschiedenen Tätigkeitsbereichen. Weiterhin werden den Mitarbeitern die Qualitätssicherungshandbücher automatisch in der jeweils aktuellen Fassung auf ihren Personal Computern installiert. Regelmäßig werden fachliche Neuerungen (Gesetzesänderungen, fachliche Verlautbarungen und die Aktualisierung der Qualitätssicherungshandbücher) über einen Newsletter sowie über das Intranet an alle fachlichen Mitarbeiter kommuniziert. Darüber hinaus steht allen Mitarbeitern das Intranet von GTIL mit weiteren Materialien zu internationalen fachlichen Verlautbarungen zur Verfügung.

Gesamtplanung aller Aufträge

Zur Sicherstellung, dass bestehende und erwartete Aufträge in fachlicher und zeitlicher Hinsicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechend abgewickelt werden können, wird geschäftsbereichsbezogen eine Auftragsplanung durchgeführt. Die in regelmäßigen Abständen aktualisierte Planung dient der Koordination des Mitarbeiterereinsatzes und zusammen mit den Informationen über Personalengpässe oder freie Auftragszeiten auch als Instrument der Personalbedarfsplanung.

Sorgfaltspflichten des Geldwäschegesetzes

Regelungen zur Beachtung der Sorgfaltspflichten des Geldwäschegesetzes enthält die Warth & Klein Grant Thornton-Geldwäscherichtlinie, die als Bestandteil des

internen Qualitätssicherungssystems von allen Mitarbeitern bei ihrer Berufstätigkeit und der Abwicklung von Aufträgen zu beachten ist. Verdachtsfälle sind unverzüglich unmittelbar dem Geldwäschebeauftragten vorzulegen, dem die Beurteilung und Entscheidung über die Abgabe einer Verdachtsmeldung obliegt.

Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen

Beschwerden oder Vorwürfe von Mitarbeitern, Mandanten oder Dritten können unter Wahrung der Vertraulichkeit sowie, falls gewünscht, der Anonymität an die Leitung der Abteilung Risikomanagement/Qualitätssicherung gerichtet werden. Für die Mitteilung von Hinweisen aus dem Mitarbeiterkreis auf potenzielle oder tatsächliche Verstöße gegen die EU-Abschlussprüferverordnung oder andere Berufspflichten, gegen fachliche Regeln (einschließlich des internen Qualitätssicherungssystems), gegen geldwäscherechtliche Vorschriften sowie auf etwaige strafbare Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten ist eine Hinweisgeberhotline eingerichtet. Zugriff auf die Hinweisgeberhotline hat ausschließlich die Leitung der Abteilung Risikomanagement/Qualitätssicherung. Die Identität des Hinweisgebers wird von dieser absolut vertraulich behandelt. Hinweise können aber auch anonym mitgeteilt werden.

In Abhängigkeit von den erhaltenen Informationen entscheidet die Leitung der Abteilung Risikomanagement/Qualitätssicherung, ob und wie eine Verfolgung des Sachverhalts geboten ist. Alle eingehenden Beschwerden und Vorwürfe werden dokumentiert. Die erforderliche Dokumentation beinhaltet auch die gegebenenfalls eingeleiteten Untersuchungen, deren Ergebnisse sowie die gegebenenfalls ergriffenen Maßnahmen.

b) Auftragsabwicklung

Für den Bereich der betriebswirtschaftlichen Prüfungen soll durch das Prüfungshandbuch der Warth & Klein Grant Thornton AG eine einheitliche Abwicklung von Aufträgen insbesondere im Bereich der Abschlussprüfung und der sonstigen betriebswirtschaftlichen Prüfungen im Sinne des § 2 Abs. 1 WPO sichergestellt werden.

Die Grundsätze der Auftragsabwicklung, insbesondere die zugehörigen Arbeitspapiere, sind auf Prüfungsaufträge zugeschnitten. Gleichwohl haben unsere Mitarbeiter auch bei Nichtprüfungsaufträgen, wie zum Beispiel bei der Abschlusserstellung und insbesondere bei der Erbringung von sonstigen Bestätigungsleistungen, die im Prüfungshandbuch dargestellten Grundsätze der Auftragsabwicklung entsprechend zu beachten.

Im Rahmen der Auftragsannahme (zu Einzelheiten dieses Prozesses wird auf die Ausführungen im Unterabschnitt „Auftragsannahme, Auftragsfortführung und vorzeitige Beendigung von Auftragsverhältnissen“ sowie im Abschnitt „Wahrung der Unabhängigkeit“ verwiesen) sind die verantwortlichen Prüfungspartner im Sinne des § 46 Berufssatzung WP/vBP sowie deren Funktion als vorrangig verantwortlicher Prüfungspartner (verantwortlicher Wirtschaftsprüfer) bzw. als weiterer verantwortlicher Prüfungspartner (Mitunterzeichner) festzulegen und dem geprüften Unternehmen mitzuteilen. Bei der Festlegung der verantwortlichen Prüfungspartner sind, ebenso wie bei der personellen Besetzung des Auftrags insgesamt, insbesondere Branchenerfahrung, fachliche Kenntnisse und zeitliche Verfügbarkeit bestimmende Faktoren.

Prüfungsmethodik und Prüfungssoftware

Der Durchführung unserer Abschlussprüfungen liegt ein risikoorientierter Prüfungsansatz zugrunde, der auf der Kenntnis und dem Verstehen des Geschäfts des jeweiligen Mandanten fußt.

Als wesentliches qualitätssicherndes Element setzt die Warth & Klein Grant Thornton AG derzeit die auf der von GTIL entwickelten Prüfungsmethodik Grant Thornton Horizon™ basierende Prüfungssoftware Grant Thornton Voyager™ ein. Mit dieser von GTIL zum weltweiten Einsatz in den Mitgliedsfirmen von Grant Thornton entwickelten Prüfungssoftware, die auf den internationalen Prüfungsstandards basiert, wird die Beurteilung der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsysteme unserer Mandanten unterstützt, die Analyse der Jahresabschlüsse gesteuert und die Dokumentation der Prüfungshandlungen vorgenommen. Voyager™ gewährleistet eine Workflow-basierte Abwicklung des gesamten Prüfungsauftrags. Mit diesem elektronischen Hilfsmittel wird eine sachgerechte und weltweit anerkannte Prüfungsmethodik effizient gestaltet. Die Prüfungshandlungen und -ergebnisse werden angemessen dokumentiert.

Mit dem Einsatz dieser Prüfungssoftware, für deren Anwendung alle Prüfungsmitarbeiter eingehende Schulungen erhalten haben, wird eine einheitliche Prüfungsplattform zur Verfügung gestellt, die es ermöglicht, Branchenbesonderheiten sowie Größe und Komplexität des Unternehmens zu berücksichtigen und ein einheitliches Qualitätsniveau sicherzustellen.

Im Rahmen der von GTIL entwickelten Prüfungsmethodik Grant Thornton Horizon™ ist zunächst eine umfangreiche Analyse der Unternehmensstrategie und der Geschäftsprozesse der Mandanten unter Einbeziehung

ihrer Planungs- und Überwachungssysteme vorzunehmen. Von großer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem.

Nach Ermittlung der Risikostruktur wird die Prüfungsstrategie mithilfe der Prüfungssoftware entwickelt, das individuelle Prüfungsprogramm sachgerecht vorbereitet und die Prüfung in der für jeden Transaktionszyklus adäquaten Intensität unter Berücksichtigung der Wesentlichkeit durchgeführt. Die unter Einbeziehung der Prüfungssoftware erstellte Prüfungsplanung unterliegt der Kontrolle durch den verantwortlichen Wirtschaftsprüfer, der diese nach gegebenenfalls notwendigen Anpassungen zur Durchführung freigibt und in dessen Verantwortung auch die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung und die ordnungsgemäße Berichterstattung im Prüfungsbericht und im Bestätigungsvermerk liegen.

Die Planung dient dem gesamten Auftragsteam als verbindliche Vorgabe, die unter Anleitung von erfahrenen Prüfungsleitern und Wirtschaftsprüfern bearbeitet und gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Prüfungsfeststellungen angepasst wird.

Im Jahr 2017 hat Grant Thornton eine überarbeitete globale Prüfungsmethodik und eine hieran ausgerichtete neue, weltweit von allen Grant Thornton-Mitgliedsfirmen einzusetzende Prüfungssoftware veröffentlicht, die die bisherige Prüfungssoftware Grant Thornton Voyager™ ersetzen wird. Flankiert wird die Einführung der überarbeiteten Prüfungsmethodik und der neuen Prüfungssoftware durch zahlreiche globale Schulungsprogramme, die in allen Mitgliedsfirmen umzusetzen sind.

Die überarbeitete Prüfungsmethodik bietet neben weiteren Vorteilen insbesondere eine deutliche Verknüpfung mit den Prüfungsstandards und einen engen sprachlichen Bezug zu den Begrifflichkeiten der International Standards on Auditing (ISA), einen abschlusspostenbezogenen Ansatz zum Umgang mit Risiken wesentlicher falscher Angaben sowie die verbesserte Möglichkeit, die Prüfungsstrategie an dem Prüfungsrisiko des jeweiligen Prüfungsmandats auszurichten.

Die zur Unterstützung der anstehenden Veränderungen entwickelten globalen Schulungsprogramme beinhalten Kompetenzserien zu den ISA, zur Prüfungsmethodik und zur Prüfungssoftware sowie die Prüfungssimulation „Audit 360°“. Die Kompetenzserien zu den ISA, deren Absolvierung Voraussetzung für die übrigen Schulungsmaßnahmen ist, umfassen zahlreiche Onlineschulungsmodule, die auf ein einheitliches Verständnis und auf eine einheitliche Anwendung der Prüfungsstandards und nicht auf die Anwendung einer Prüfungssoftware ausgerichtet sind.

Die Prüfungssoftware selbst bedarf weniger Erklärungen. Die Benutzeroberfläche ist intuitiv; sie trägt dem umfangreichen Feedback Rechnung, das im Verlauf des Entwicklungsprozesses der Software von den Prüfern als künftigen Anwendern eingeholt wurde.

Warth & Klein Grant Thornton hat mit der Implementierung begonnen und hat vorgesehen, die neue Prüfungssoftware sukzessive für alle Prüfungs- und Bestätigungsleistungen zu nutzen.

Personelle Zuständigkeiten, Anleitung und laufende Überwachung

Die Warth & Klein Grant Thornton AG wird im Rahmen von Abschlussprüfungen stets von zwei verantwortlichen Prüfungspartnern vertreten. Nach den Regelungen

des Qualitätssicherungssystems ist festzulegen, welcher Prüfungspartner in welcher Funktion für die Auftragsdurchführung verantwortlich ist, das heißt, welcher Prüfungspartner als vorrangig verantwortlich bestimmt wurde und die Funktion des „verantwortlichen Wirtschaftsprüfers“ übernimmt und welchem Prüfungspartner die Funktion des weiteren verantwortlichen Prüfungspartners, des Mitunterzeichners, übertragen wird. Darüber hinaus legen die Regelungen fest, für welche Aufgaben der verantwortliche Wirtschaftsprüfer und der Mitunterzeichner jeweils verantwortlich sind, wobei eine Abstufung der Verantwortlichkeiten erfolgt.

Der verantwortliche Wirtschaftsprüfer hat sich in einem solchen Umfang an der Auftragsdurchführung zu beteiligen, dass er sich ein eigenverantwortliches Urteil bilden kann. Dazu gehört auch, dass er in angemessener Weise zu überwachen hat, ob die Mitglieder des Auftrags Teams oder Dritte, auf die wichtige Prüfungstätigkeiten ausgelagert werden, die ihnen übertragenen Aufgaben in sachgerechter Weise erfüllen und ob hierfür genügend Zeit zur Verfügung steht.

Der Mitunterzeichner hat sich so weit mit allen wesentlichen Aspekten des Auftrags und der Auftragsdurchführung zu befassen, dass er das Prüfungsergebnis in allen wesentlichen Belangen mittragen kann. Hierzu muss er sich über die grundlegenden Prüfungsansätze, den wesentlichen Ablauf der Prüfung, über die wesentlichen kritischen Fragestellungen im Verlauf der Prüfung und über die Inhalte des Prüfungsergebnisses sowohl im Prüfungsbericht als insbesondere auch im Bestätigungs- oder Versagungsvermerk jeweils ein eigenes Urteil bilden. Anders als der verantwortliche Wirtschaftsprüfer hat er dabei aber nicht die Aufgabe, die Einzelheiten der Prüfungsdurchführung aktiv mitzugestalten und zu begleiten.

Daneben beinhaltet das Qualitätssicherungssystem Regelungen zur sachgerechten Anleitung und angemessenen laufenden Überwachung des Auftragsteams durch den verantwortlichen Wirtschaftsprüfer. Über strukturierte und verständliche Prüfungsanweisungen sind die Mitglieder des Teams mit ihren Aufgaben vertraut zu machen. Die Prüfungsanweisungen sollen gewährleisten, dass die Prüfungshandlungen sachgerecht durchgeführt und in den Arbeitspapieren ordnungsgemäß dokumentiert werden. Zahlreiche weitere Hilfsmittel und Checklisten zur Dokumentation der Prüfungshandlungen und der seitens des verantwortlichen Wirtschaftsprüfers und des Mitunterzeichners zu erfüllenden Reviewpflichten sollen eine angemessene und rechtzeitige Würdigung aller im Prüfungsverlauf erkannten Risiken unterstützen. Wesentliches qualitätssicherndes Element ist ferner die Verpflichtung zur Hinzuziehung oder Einbindung von Spezialisten in besonderen Fällen (beispielsweise Prüfung von komplexen Sachverhalten in IFRS- oder US-GAAP-Abschlüssen, IT-Spezialisten bei komplexen DV-Systemen).

Auftragsbezogene Qualitätssicherung

Als qualitätssichernde Maßnahme hat bei allen gesetzlichen Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB sowie bei bestimmten Risikomandaten eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung im Sinne des Artikels 8 der EU-Abschlussprüferverordnung durch einen nicht in die Prüfungsdurchführung einbezogenen, fachlich und persönlich geeigneten Wirtschaftsprüfer stattzufinden, der über Erfahrungen in der Prüfung von Unternehmen entsprechender Bedeutung verfügt. Die auftragsbegleitende Qualitätssicherung beinhaltet dabei den Prüfungsprozess von der Auftragsannahme bis zur abschließenden Dokumentation

des Prüfungsergebnisses. Bestandteil der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung ist auch die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der vorgesehenen Berichterstattung.

Als weitere qualitätssichernde Maßnahme ist für alle gesetzlichen Abschlussprüfungen nach § 316 HGB über die gesetzlichen Anforderungen hinaus eine Berichtskritik im Sinne des § 48 Abs. 2 Satz 1 Berufssatzung WP/vBP obligatorisch. Darüber hinaus ist eine Berichtskritik auch bei allen übrigen betriebswirtschaftlichen Prüfungen im Sinne des § 2 Abs. 1 WPO durchzuführen, bei denen ein Prüfungsbericht vorgesehen ist und bei denen ein gewisses Honorarvolumen überschritten wird.

Sowohl die auftragsbegleitende Qualitätssicherung als auch die Berichtskritik werden insbesondere anhand gesondert zur Verfügung gestellter Checklisten dokumentiert.

Bei Risikoaufträgen prüft das Risikomanagement im Rahmen der Auftragsfreigabe, welche besonderen Qualitätssicherungsmaßnahmen zur Reaktion auf die identifizierten Auftragsrisiken zu ergreifen sind (zum Beispiel auftragsbegleitende Qualitätssicherung im Sinne von § 48 Abs. 3 Satz 1 Berufssatzung WP/vBP, Einschaltung der Fachabteilung, Abstimmung der Formulierungen im Bestätigungsvermerk und Prüfungsbericht mit der Abteilung Risikomanagement/Qualitätssicherung).

Zur Gewährleistung unserer Qualität besteht in bestimmten Fällen die Pflicht und im Übrigen die Möglichkeit, in fachlichen Zweifelsfällen für bestimmte Themenbereiche benannte interne Spezialabteilungen/Know-how-Träger oder die Abteilung Risikomanagement/Qualitätssicherung zu konsultieren. Neben diesen kann insbesondere auch das International Financial Repor-

ting Standards Helpdesk von GTIL konsultiert werden. Auf Basis der Sachverhaltsdarstellung und des eigenen Lösungsvorschlags erteilen die Spezialabteilungen/ Know-how-Träger, die nach den internen Regelungen als konsultierte Person nicht zum Mitglied des Prüfungsteams gehören dürfen, fachlichen Rat. Dies dient neben der auftragsbezogenen Qualitätssicherung auch der einheitlichen Beurteilung gleich gelagerter Zweifelsfragen. Interne Regelungen sehen vor, dass die Konsultationen sowie die daraus gezogenen Schlussfolgerungen angemessen zu dokumentieren sind.

Meinungsverschiedenheiten

Für den Fall von Meinungsverschiedenheiten bestehen Eskalationsstufen und Regelungen zu deren Lösung. Der verantwortliche Wirtschaftsprüfer hat sicherzustellen, dass Meinungsverschiedenheiten über bedeutende Zweifelsfragen bis zur Erteilung des Bestätigungsvermerks gelöst sind.

Auftragsdokumentation

Die Mitarbeiter haben schließlich die gesetzlichen und berufsständischen Regelungen zum ordnungsgemäßen Umgang mit den Arbeitspapieren zu beachten. Die diesbezüglichen Regelungen sind auch Bestandteil unserer Qualitätssicherung und beinhalten Regelungen zum Abschluss der Auftragsdokumentation sowie Prozesse zur Archivierung und Aufbewahrung der Prüfungsakte. Dies schließt Prozesse der elektronischen Archivierung mit ein.

Die Regelungen sehen vor, dass der Abschluss der Auftragsdokumentation in der Prüfungsakte zeitnah nach dem Datum des Bestätigungsvermerks zu erfolgen hat. Bei gesetzlichen Abschlussprüfungen nach § 316 HGB und bei Abschlussprüfungen, bei denen ein § 322 HGB nachgebildeter Bestätigungsvermerk erteilt wird, gilt

eine zwingende Frist von 60 Tagen nach Erteilung des Bestätigungsvermerks. Auch bei anderen Prüfungen sollte die Frist von 60 Tagen in der Regel nicht überschritten werden. Bei Prüfungen, die nach den PCAOB-Prüfungsstandards durchgeführt werden, ist die Frist auf 45 Tage verkürzt.

c) Nachschau

Die Nachschau ist ein nachgelagertes Instrument der Qualitätssicherung mit gleichzeitig präventivem Charakter. Ziel der Nachschau ist es, die Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems zu beurteilen.

Im Einzelnen dient die Nachschau dazu, kontinuierlich

- die Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Funktionsfähigkeit der Praxisorganisation und
- die Umsetzung (Wirksamkeit) organisatorischer Maßnahmen festzustellen

sowie

- die Einhaltung der berufsständischen Regelungen und
- die Einhaltung der im Organisations- und Prüfungshandbuch festgelegten Grundsätze zur Facharbeit zu beurteilen.

Die Nachschau auf nationaler Ebene wird jährlich und anlassbezogen durchgeführt und umfasst die Überprüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit sowohl der Regelungen zur Praxisorganisation (insbesondere der Regelungen zur Unabhängigkeit sowie zur Aus- und Fortbildung) als auch der Regelungen zur Abwicklung und Dokumentation von Abschlussprüfungen. Jeder

zeichnende Wirtschaftsprüfer soll innerhalb eines dreijährigen Nachschauzyklus mit wenigstens einem Auftrag in die Nachschau einbezogen worden sein.

Die mit der Nachschau betrauten Mitarbeiter verfügen ausnahmslos über die Qualifikation als Wirtschaftsprüfer und sind in die jeweils nachzuschauenden Prüfungsaufträge nicht eingebunden.

Die Nachschauergebnisse werden detailliert den jeweiligen verantwortlichen Prüfungspartnern sowie allgemein allen Wirtschaftsprüfern und Prüfungsleitern kommuniziert. Das Senior Partner Committee erhält durch eine jährliche Nachschauberichterstattung Kenntnis über die wesentlichen Nachschauergebnisse sowie über im Rahmen der Nachschau festgestellte oder auf andere Weise bekannt gewordene nicht geringfügige Verstöße gegen Berufspflichten oder gegen die EU-Abschlussprüferverordnung bei der Durchführung von gesetzlichen Abschlussprüfungen nach § 316 HGB. Gegenstand der Nachschauberichterstattung sind dabei auch die aus den Verstößen erwachsenen Folgen und die zur Behebung der Verstöße ergriffenen Maßnahmen. So können Korrekturmaßnahmen ergriffen, konstruktive Anregungen sowie Verbesserungsvorschläge für Folgeaufträge erarbeitet

und umgesetzt sowie gegebenenfalls Schulungsmaßnahmen, disziplinarische Maßnahmen oder Vergütungsmaßnahmen sowie Anpassungen der Regelungen zur Qualitätssicherung veranlasst werden.

Die Nachschau auf nationaler Ebene wird ergänzt durch den Grant Thornton Assurance Review (GTAR). Sämtliche Mitgliedsfirmen von Grant Thornton sind verpflichtet, sich dieser Nachschau durch Grant Thornton zu unterwerfen. Die Nachschau beinhaltet einen Abgleich der internen Regelungen der Mitgliedsfirma zur Durchführung von Prüfungsleistungen mit den entsprechenden Vorgaben von Grant Thornton sowie eine Durchsicht ausgewählter Aufträge, Bestätigungsvermerke und der diesbezüglichen Auftragsdokumentationen. Das Qualitätssicherungssystem einer jeden Mitgliedsfirma unterliegt durchschnittlich alle drei Jahre dieser Qualitätsprüfung.

Wahrung der Unabhängigkeit

Eine der wesentlichen Berufspflichten im Rahmen der Durchführung von Prüfungs- und anderen Aufträgen ist die Wahrung der Unabhängigkeit. Dem Grundsatz, dass der Abschlussprüfer seine Tätigkeit unabhängig und frei von Besorgnis der Befangenheit auslösenden Umständen auszuüben hat und die einschlägigen Unabhängigkeitsvorschriften zu beachten hat, wird bei der Warth & Klein Grant Thornton AG eine herausgehobene Bedeutung beigemessen.

Der Vorstand hat dem für Compliance zuständigen Vorstandsmitglied WP/StB Dipl.-Kfm. Joachim Riese, unterstützt durch das Risikomanagement, die Verantwortung übertragen, die Einhaltung der Regelungen zur Sicherstellung der beruflichen Unabhängigkeit, der Unparteilichkeit und der Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit sowie zum Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen zu überwachen. In allen Stufen der Auftragsabwicklung ist bei auftretenden Unabhängigkeitskonflikten das Risikomanagement verpflichtend einzuschalten.

Zur Wahrung der Unabhängigkeit werden regelmäßig Abfragen nach persönlichen, finanziellen, kapitalmäßigen und sonstigen gesellschaftsrechtlichen und nahen persönlichen Beziehungen zu Mandanten (inklusive nahestehender Einheiten) und zu deren Gesellschaftern und leitenden Organen durchgeführt.

Die Abfragen erfolgen mittels folgender Erklärungen:

- Unterrichtung über die Berufsgrundsätze und Erklärung zur berufsrechtlichen Unabhängigkeit bei der Einstellung neuer Mitarbeiter
- Erklärung zur berufsrechtlichen Unabhängigkeit im Rahmen der jährlichen Abfrage

- jährlich abzugebende Erklärung zur berufsrechtlichen Unabhängigkeit als gesetzlicher Vertreter, Senior Partner bzw. Aufsichtsratsmitglied gemäß §§ 319, 319a HGB

Neben der jährlichen Abfrage erfolgt eine Unabhängigkeitsprüfung auch auftragsbezogen im Rahmen der Prüfung der Zulässigkeit der Auftragsannahme. Dabei werden insbesondere auch die bei der Abschlussprüfung eines Unternehmens von öffentlichem Interesse zu beachtenden besonderen Unabhängigkeitsanforderungen der EU-Abschlussprüferverordnung und des § 319a HGB sowie die aus § 319b HGB und § 29 Abs. 4 Berufssatzung WP/vBP erwachsenden Anforderungen an die Sicherstellung der netzwerkweiten Unabhängigkeit angemessen berücksichtigt.

Vor Initiierung einer Unabhängigkeits- bzw. Kollisionsprüfung ist insbesondere zu klären, ob der potenzielle Mandant oder eine ihm nahestehende Einheit auf der Liste der international gesperrten Mandanten („Global Restricted List“) geführt wird. International gesperrte Mandanten sind vor allem kapitalmarktnotierte Unternehmen bzw. Unternehmen von öffentlichem Interesse, bei denen Mitgliedsfirmen von Grant Thornton Prüfungsleistungen erbringen. Mitgliedsfirmen sind verpflichtet, die Mandanten, die das Kriterium eines solchen weltweit gesperrten Mandanten erfüllen, in ein dafür geführtes Datenbanksystem hochzuladen. Die Vollständigkeit und Richtigkeit der gemeldeten gesperrten Mandanten ist seitens der Mitgliedsfirmen regelmäßig zu bestätigen.

Sofern der potenzielle Mandant oder eine ihm nahestehende Einheit auf der Liste der international gesperrten Mandanten geführt wird, muss zunächst mit dem zuständigen Mandatspartner abgestimmt werden, ob eine Auftragsdurchführung zulässig ist. Soweit einschlägig, erfolgt im Rahmen dieser Abstimmung auch die Prüfung der besonderen Unabhängigkeitsvorschriften

der EU-Abschlussprüferverordnung für die Abschlussprüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse.

Bei rein national tätigen Mandanten werden in die auftragsbezogenen Unabhängigkeits- bzw. Kollisionsprüfungen zunächst die Gesellschaften der Warth & Klein Grant Thornton-Gruppe einbezogen. Zusätzlich berücksichtigt werden Gesellschaften, zu denen gesetzliche Vertreter und/oder Gesellschafter von Gesellschaften der Warth & Klein Grant Thornton-Gruppe mit mehr als 20 Prozent Anteilsbesitz unabhängigkeitsrelevante Beziehungen unterhalten.

Bei internationalen Mandanten werden zusätzlich vom Risikomanagement in Abstimmung mit dem verantwortlichen Wirtschaftsprüfer international ausgerichtete Unabhängigkeits- bzw. Kollisionsprüfungen auf der Grundlage eines von GTIL vorgegebenen Prozesses in einem automatisierten Tool durchgeführt, in das alle Mitgliedsfirmen von Grant Thornton weltweit eingebunden sind. Dieses automatisierte Tool erleichtert die Vorbereitung und Durchführung der internationalen Unabhängigkeits- bzw. Kollisionsprüfungen und schafft eine robuste Plattform mit einheitlichen Prozessen zur Beurteilung der identifizierten potenziellen Unabhängigkeitsgefährdungen bzw. Interessenkonflikte im Rahmen der Prüfung der Zulässigkeit der Auftragsannahme bzw. -fortführung.

Nicht zuletzt der beständige Anstieg der verschiedensten Dienstleistungen, die von den Grant Thornton-Mitgliedsfirmen für international tätige Unternehmen erbracht werden, und die zusätzlichen Vorschriften und Berufsstandards zur Wahrung der Unabhängigkeit (zum Beispiel infolge der EU-Abschlussprüferverordnung) haben die Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen zu einem komplexen Prozess gemacht. Zur Sicherstellung eines einheitlichen Verständnisses der zu beachtenden Anforderungen unterstützt das GTIL

Global Independence Team die Mitgliedsunternehmen in diesem Prozess und überwacht die Einhaltung des Prozesses.

Eine weitere auftragsbezogene Unabhängigkeitsabfrage erfolgt im Rahmen der Prüfungsplanung. Die Mitglieder des Auftragsteams bestätigen mit ihrer Unterschrift bei Aufnahme der Tätigkeit für den Mandanten ihre Unabhängigkeit und die ihrer Familienmitglieder. In diese Unabhängigkeitsabfrage sind auch die gegebenenfalls eingesetzten internen Sachverständigen und Konsultationspartner, freien Mitarbeiter, Praktikanten sowie die gegebenenfalls mitwirkenden Mitarbeiter fremder WP-Praxen und der gegebenenfalls eingesetzte auftragsbegleitende Qualitätssicherer einzubeziehen. In der Würdigung der einzelnen Prüfungsergebnisse zum Ende der Prüfung haben die verantwortlichen Prüfungspartner eine abschließende Feststellung zur persönlichen Unabhängigkeit des Auftragsteams abzugeben.

Unabhängig von der jährlichen Abfrage und der Abfrage zum Prüfungsbeginn besteht die Verpflichtung, Veränderungen unverzüglich der verantwortlichen Stelle mitzuteilen.

Zur Sicherstellung der Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtung zur externen und internen Rotation bei unseren Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB führt die Abteilung Risikomanagement/Qualitätssicherung für alle relevanten Prüfungsmandate eine auftragsbezogene Dokumentation der Zeitpunkte, zu denen eine Pflicht zur externen bzw. internen Rotation besteht. In dieser Rotationsliste werden für die betroffenen Mandate die ununterbrochene Mandatsdauer sowie die verantwortlichen Prüfungspartner und die mit der Durchführung der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung betrauten Personen im Zeitablauf dokumentiert. Bei

Konzernabschlussprüfungen werden auch die verantwortlichen Prüfungspartner bedeutender Tochterunternehmen im Sinne des § 319a Abs. 2 Satz 2 HGB mit in die Dokumentation einbezogen. Im Rahmen des graduellen Rotationssystems (vgl. Artikel 17 Abs. 7 der EU-Abschlussprüferverordnung) erfasst die Rotationsliste darüber hinaus alle Wirtschaftsprüfer des Auftrags-teams, sofern sie nicht als interne Sachverständige oder Spezialisten nur zeit- bzw. fallweise hinzugezogen werden. In zeitlicher Sicht erfolgt eine Rotation in entsprechender Anwendung der Regelungen zur internen Rotation nach einem Zeitraum von sieben Jahren. Die betroffenen Wirtschaftsprüfer können ebenfalls frühestens drei Jahre nach der Beendigung ihrer Teilnahme wieder an der Abschlussprüfung mitwirken. Die Prüfung, ob eine Rotationspflicht besteht, erfolgt ebenfalls durch die Abteilung Risikomanagement/Qualitätssicherung in Abstimmung mit dem verantwortlichen Wirtschaftsprüfer im Rahmen der Prüfung der Zulässigkeit der Angebotsabgabe/Auftragsannahme. Grundlage dieser Prüfung sind die von dem verantwortlichen Wirtschaftsprüfer erhaltenen Informationen zu den Wirtschaftsprüfern, die dem Auftragsteam angehören.

Abgesehen von diesen auftragsbezogenen Maßnahmen zur Sicherstellung der Unabhängigkeit, ist die Warth & Klein Grant Thornton AG in das zentrale Datenbanksystem „Global Independence System“ (GIS) eingebunden, das der Aufdeckung und Beseitigung

von Unabhängigkeitsgefährdungen aufgrund von finanziellen Beziehungen der Mitgliedsfirmen von Grant Thornton und bestimmter Personengruppen innerhalb der Mitgliedsfirmen dient. Diese sind demnach gehalten, bei Finanzdispositionen anhand des GIS vorab zu prüfen, ob die Finanzanlage einen international gesperrten Mandanten betrifft. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, ihre Wertpapieranlagen in das GIS einzutragen. Durch einen automatischen Abgleich mit der „Global Restricted List“ werden systemseitig Unabhängigkeitsgefährdungen erkannt, mitgeteilt und Maßnahmen zu deren Beseitigung bestimmt. Deren zeitnahe Bearbeitung durch die betroffenen Personen wird seitens des für Compliance zuständigen Vorstandsmitglieds, unterstützt durch das Risikomanagement, überwacht. Bei Warth & Klein Grant Thornton sind alle Mitarbeiter ab der Position „Manager“ in das GIS einbezogen.

Aus- und Fortbildung

a) Rahmenbedingungen und Zielsetzung

Die Aus- und Fortbildung ist integraler Bestandteil unserer Personalentwicklung. Sie dient der Qualifikation der Mitarbeiter, wobei sich diese Qualifikation als ein Potenzial von Kenntnissen, Fähigkeiten, Fertigkeiten, Verhaltensdispositionen und Erfahrungen als Ergebnis eines organisierten Aus- und Fortbildungsprozesses während der beruflichen Tätigkeit der Mitarbeiter innerhalb und außerhalb der praktischen Arbeitsprozesse herausbildet. Neben der theoretischen Aus- und Fortbildung findet die Qualifikation der Mitarbeiter am Arbeitsplatz durch „Training on the Job“ statt.

Eine zielgerichtete und kontinuierliche Aus- und Fortbildung ist grundlegend wichtig für die laufende Anpassung der Qualifikation der Mitarbeiter an veränderte organisatorische und technologische Bedürfnisse und die sich ändernden Rahmenbedingungen. Hieraus ergeben sich folgende Aufgaben und Zielsetzungen der Aus- und Fortbildung in unserem Unternehmen:

Systematisierung und Transparenz der Aus- und Fortbildung

Verantwortlich für die Planung und Organisation der Aus- und Fortbildung ist die Abteilung Human Resources. Ihre Aufgaben liegen in der Erhebung des Aus- und Fortbildungsbedarfs sowie in der Erstellung eines jährlichen internen Schulungsprogramms. Zu ihrem weiteren Verantwortungsbereich gehören die Führung von Aus- und Fortbildungspässen für jeden Mitarbeiter, das Nachhalten der Anmeldestände zu den angebotenen Seminaren, die Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen bezüglich der Aus- und Fortbildung (insbesondere § 5 Berufssatzung WP/vBP; IDW QS 1) und die didaktische Betreuung eigener Dozenten.

Durch das jährlich im Intranet hinterlegte interne Trainingsportfolio wird das Angebot für alle Mitarbeiter

transparent. Zusätzliche Angebote und aktuelle Änderungen werden zeitgerecht über das Intranet kommuniziert.

Inhaltlich berücksichtigt das Fortbildungskonzept vor allem auch die jeweiligen fachlichen Einsatzgebiete der Mitarbeiter. So nehmen Mitarbeiter, die an der Prüfung von IFRS-Abschlüssen beteiligt sind, insbesondere an Fortbildungsveranstaltungen teil, die schwerpunktmäßig auf die zeitnahe Vermittlung von Änderungen der IFRS und eine systematische Auseinandersetzung mit diesem Bilanzierungskonzept ausgerichtet sind.

Schon in den ersten Arbeitstagen werden neue Mitarbeiter im Rahmen des Onboardingprozesses über die zeitnah zur Einstellung pflichtmäßig zu absolvierenden Schulungsmaßnahmen informiert, zu ersten relevanten Trainingsveranstaltungen eingeladen und in die Berufsprinzipien und insbesondere in die Unabhängigkeitsvorschriften sowie in die aus dem Geldwäschegesetz resultierenden Pflichten eingewiesen. Dabei wird den neuen Mitarbeitern das Aus- und Fortbildungssystem erläutert; neben einer Darstellung des stufenweisen Ablaufs der weiteren Qualifikation wird auch auf die internen Pflichtseminare und die Anforderungen seitens des Berufsstands aufmerksam gemacht.

Erhaltung und Verbesserung des Qualitätsstandards in der fachlichen Arbeit

Inhaltlich verfolgt die Aus- und Fortbildung sowohl wertschöpfende als auch die Sozialkompetenz steigernde Ziele. Oberstes Ziel ist und bleibt die Erhaltung und Verbesserung der Qualität der fachlichen Arbeit beim Mandanten. Dem Aspekt der Praxisrelevanz kommt hierbei eine hohe Bedeutung zu. Die Maßnahmen der Aus- und Fortbildung werden daran gemessen, ob sie den Mitarbeitern Wissen und Techniken vermitteln, die auf ihre fachliche Arbeit anwendbar und hilfreich sind und die dazu dienen, das Vertrauen der Mandanten in das Unternehmen zu rechtfertigen.

Berücksichtigung der berufsständischen Anforderungen in der Durchführung der Aus- und Fortbildung

Die Schulung der fachlichen Mitarbeiter erfolgt einerseits durch die Wahrnehmung intern organisierter Seminare, die in das unternehmenseigene Schulungsprogramm eingebettet sind. Dieses vermittelt die zur Erfüllung der fachlichen Anforderungen erforderlichen Schulungsinhalte durch Einsatz interner wie externer Referenten und Trainer. Notwendige Schulungsinhalte, die das interne Schulungsprogramm nicht abdeckt, werden durch die Inanspruchnahme externer Angebote berücksichtigt.

Bis zur Ablegung des Wirtschaftsprüferexamens durchlaufen die Mitarbeiter des Geschäftsbereichs Wirtschaftsprüfung verpflichtend das speziell auf ihre praxisorientierte fachliche Qualifizierung zugeschnittene interne Trainingscurriculum „Audit Academy“. Die Einhaltung der berufsständischen Aus- und Fortbildungsverpflichtung für Fachmitarbeiter im Bereich Wirtschaftsprüfung wird mit einem Weiterbildungsnachweis verfolgt, in dem die absolvierten Fortbildungen von den Mitarbeitern zu dokumentieren sind und der nach Ablauf des Kalenderjahres der Abteilung Human Resources zur Verfügung zu stellen ist. Die Überprüfung der Aus- und Fortbildungsverpflichtung ist auch Gegenstand der jährlichen Mitarbeiterbeurteilung.

Die Absolvierung erforderlicher Fortbildungsmaßnahmen zur Gewährleistung gegebenenfalls notwendiger besonderer auftragsspezifischer Fachkenntnisse wird darüber hinaus von dem Auftragsverantwortlichen bei der Personaleinsatzplanung im Vorfeld der Auftragsannahme berücksichtigt.

Die Vorbereitung der fachlichen Mitarbeiter der Warth & Klein Grant Thornton AG auf deutsche und internationale Berufsexamina wird finanziell und durch Sonderurlaub unterstützt.

Mit Beiträgen in der Fachpresse und der Publizierung von Büchern und Broschüren steht die Warth & Klein Grant Thornton AG darüber hinaus fachlich im Fokus der Öffentlichkeit. Mit dem Engagement unserer leitenden Angestellten in Berufsorganisationen, wie dem Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) und der Wirtschaftsprüferkammer (WPK), unterstützen wir den Berufsstand in seiner fachlichen und aufsichtsrechtlichen Arbeit und Fortentwicklung. Darüber hinaus wirken wir bei der fachlichen Arbeit des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) mit.

b) Unterstützung der Aus- und Fortbildung durch GTIL

Zwar findet der überwiegende Teil der Fortbildung in den einzelnen Mitgliedsfirmen statt. Gleichwohl führt GTIL in erheblichem Umfang regelmäßige Schulungsmaßnahmen für Mitarbeiter der Mitgliedsfirmen durch – unter anderem zu den International Standards on Auditing (ISA), zu dem bei Grant Thornton eingesetzten Prüfungsansatz und zu der diesbezüglichen Prüfungssoftware sowie zu den IFRS und den US-GAAP. Die Schulungsprogramme unterstützen die Implementierung des Prüfungsansatzes in den Mitgliedsfirmen, sodass den Anforderungen an die Prüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse ebenso Rechnung getragen werden kann wie den Anforderungen an die Prüfung mittelständischer Unternehmen, unabhängig von deren Größe und Komplexität. Die Teilnahme an den von GTIL durchgeführten Schulungsmaßnahmen ist für bestimmte Zielgruppen verpflichtend.

Externe Qualitätskontrolle und Inspektionen

Die Warth & Klein Grant Thornton AG ist im Berufsregister als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen durchführt, registriert (§ 38 Nr. 2 Buchst. f) WPO). Damit ist sie befugt, gesetzliche Abschlussprüfungen durchzuführen, und unterliegt regelmäßigen Qualitätskontrollen und Inspektionen.

Externe Qualitätskontrolle

Die Wirtschaftsprüferkammer hat mit Datum vom 2. Oktober 2014 bescheinigt, dass die Warth & Klein Grant Thornton AG am System der Qualitätskontrolle des Berufsstands der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer teilnimmt. Die Qualitätskontrolle wurde von der ALR Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, durchgeführt. Die Kommission für Qualitätskontrolle hat angeordnet, dass die nächste Qualitätskontrolle bis zum 17. September 2020 durchzuführen ist.

Inspektionen durch die Abschlussprüferaufsichtsstelle

Eine weitere externe Überprüfung der Einhaltung der relevanten gesetzlichen und berufsrechtlichen Vorgaben erfolgt durch die Inspektionen (anlassunabhängige Prüfung) durch die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) gemäß Artikel 26 der EU-Abschlussprüferverordnung. Bei der Warth & Klein Grant Thornton AG hat im

November 2017 eine Inspektion begonnen, die bis zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Transparenzberichts noch nicht abgeschlossen war. Überprüft wurden bzw. werden von der APAS u. a. ausgewählte gesetzliche Abschlussprüfungsaufträge von Unternehmen von öffentlichem Interesse, die im Geschäftsjahr 2016/2017 durch die Erteilung eines Bestätigungsvermerks beendet wurden.

Vergütungsgrundlagen der Organmitglieder und der leitenden Angestellten

Vergütungsgrundlagen der Organmitglieder und der leitenden Angestellten

Die Vergütung für die berufliche Tätigkeit der Organmitglieder und der leitenden Angestellten orientiert sich an der jeweiligen individuellen Leistung und dem Gesamterfolg der Warth & Klein Grant Thornton AG. Entsprechend gliedert sich die Vergütung in feste und variable Bestandteile auf.

Das Vergütungssystem der Warth & Klein Grant Thornton AG soll

- als wirksames Führungs- und Steuerungsinstrument die Erreichung anspruchsvoller operativer und strategischer Unternehmensziele nachhaltig fördern,
- durch konkrete Anreize die Mitarbeiter gezielt motivieren und damit zu besseren Ergebnissen und Leistungen führen,
- die Attraktivität der Warth & Klein Grant Thornton AG für qualifizierte, unternehmerisch denkende Mitarbeiter steigern,
- die Identifikation der Leistungsträger mit der Gesellschaft und ihre langfristige Firmenbindung verstärken,
- eine hinreichende Flexibilität gegenüber wechselnden Wirtschaftslagen und den daraus resultierenden unterschiedlichen Leistungserfordernissen, aber auch finanzielle Möglichkeiten aufweisen.

Festbezüge und variable Vergütungen berücksichtigen den erreichten Ausbildungsstand, die fachlichen Qualifikationen, den Umfang und die Qualität der für Mandanten erbrachten Leistungen, die Beachtung des

internen Qualitätssicherungssystems, die Arbeitseffektivität, die zugeordnete Verantwortung in unserer Gesellschaft, erfolgreiche Mandatsakquisition und Ähnliches. Dabei wird, soweit einschlägig, das berufrechtliche Verbot der Bewertung und Vergütung auf Grundlage der Erbringung prüfungsfremder Dienstleistungen an Prüfungsmandanten berücksichtigt. Der variable Vergütungsanteil beträgt in Abhängigkeit von der Funktionsstufe zwischen 13 und 70 Prozent der Gesamtvergütung.

Die variable Vergütung unserer Führungskräfte ist im Vergütungssystem als Zielbonus organisiert. Dieser Bonus honoriert das Erreichen von Ergebnis- und Leistungszielen, die zwischen den Mitarbeitern, den Vorgesetzten und dem Vergütungsausschuss, der insbesondere die einheitliche Anwendung des Vergütungssystems gewährleisten soll, in einem jährlichen Gespräch festgelegt werden. Darüber hinaus obliegt dem Aufsichtsrat die Zuständigkeit für Fragen der Vergütung der Vorstandsmitglieder im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Regelungen.

Die Vergütung des Aufsichtsrats erfolgt jährlich in festen Beträgen.

Finanzinformationen

Im Geschäftsjahr 2016/2017 betrug der Gesamtumsatz der Warth & Klein Grant Thornton AG rund **89 Mio. EUR**.

Der Gesamtumsatz der Warth & Klein Grant Thornton AG teilt sich nach den Kriterien des Artikels 13 Abs. 2 Buchst. k) der EU-Abschlussprüferverordnung wie folgt auf:*

Warth & Klein Grant Thornton AG	
	TEUR
Gesamtumsatz	88.764
davon Einnahmen aus der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und konsolidierten Abschlusses von Unternehmen von öffentlichem Interesse und von Unternehmen einer Unternehmensgruppe, deren Mutterunternehmen ein Unternehmen von öffentlichem Interesse ist	2.150
davon Einnahmen aus der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und konsolidierten Abschlusses anderer Unternehmen	18.009
davon Einnahmen aus zulässigen Nichtprüfungsleistungen für Unternehmen, die von der Warth & Klein Grant Thornton AG geprüft werden	7.732
davon Einnahmen aus Nichtprüfungsleistungen für andere Unternehmen	60.873

Der Gesamtumsatz der Warth & Klein Grant Thornton-Gruppe im Geschäftsjahr 2016/2017 betrug rund **96 Mio. EUR**.

Der Umsatz, den die der Warth & Klein Grant Thornton-Gruppe zum 30. September 2017 angehörenden Prüfungsgesellschaften (vgl. hierzu Auflistung in Anlage 1) aus der Prüfung von Jahres- und konsolidierten Abschlüssen* erzielt haben, beläuft sich dabei auf 21.402 TEUR.

* Der Umsatzaufteilung zugrunde gelegt wurde die Definition der „Einnahmen aus der Abschlussprüfung“ gemäß der Verlautbarung Nr. 4 der APAS vom 6. Oktober 2017, wobei als „Abschlussprüfung“ ausschließlich gesetzliche Abschlussprüfungen nach § 316 HGB berücksichtigt wurden.

Prüfungsmandate nach § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB

Die Warth & Klein Grant Thornton AG hat im Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2016 bis zum 30. September 2017 bei den folgenden Unternehmen von öffentlichem Interesse gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen durchgeführt:

Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft

Biofrontera AG

DF Deutsche Forfait Aktiengesellschaft

EASY SOFTWARE AG

Elmos Semiconductor AG

H&R GmbH & Co. KGaA

KHD Humboldt Wedag Vermögensverwaltungs-AG
(bis zum 6. Juli 2017:
KHD Humboldt Wedag Industrial Services AG)

STRABAG AG

TTL Information Technology AG

Jahres- und Konzernabschluss

Jahresabschluss

Erklärung des Vorstandes

Der Vorstand der Warth & Klein Grant Thornton AG gibt folgende Erklärungen ab:

Erklärung zur Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems nach Artikel 13 Abs. 2 Buchst. d) 2. Halbsatz EU-Abschlussprüferverordnung:

Der Vorstand erklärt, dass von seiner Seite alle Maßnahmen zur Durchsetzung des internen Qualitätssicherungssystems ergriffen worden sind und dass das – im Abschnitt „Qualitätssicherung“ beschriebene – interne Qualitätssicherungssystem wirksam ist.

Der Vorstand erklärt weiterhin, dass das eingeführte und gemäß den Erläuterungen im Abschnitt „Qualitätssicherung“ angewendete interne Qualitätssicherungssystem den gesetzlichen Anforderungen entspricht und dass die sich aus diesem System ergebenden Vorgaben im abgelaufenen Berichtszeitraum eingehalten worden sind. Von der tatsächlichen Einhaltung der Regelungen durch die Mitarbeiter hat sich der Vorstand durch organisatorische Maßnahmen, wie regelmäßige Abfragen und Überprüfungen, Maßnahmen der Nachschau und Ähnliches, überzeugt. Insbesondere wurden alle Mitarbeiter durch eine schriftliche Erklärung auf die Beachtung und Einhaltung der Regelungen des Qualitätssicherungssystems verpflichtet. Soweit in Einzelfällen festgestellt wurde, dass Regelungen nicht eingehalten wurden, haben wir die erforderlichen Maßnahmen zur Durchsetzung der Regelungen ergriffen.

Die Verantwortung für die Einrichtung, Durchsetzung, Überwachung und Dokumentation des Qualitätssicherungssystems liegt bei unserem für Compliance zuständigen Vorstandsmitglied
WP/StB Dipl.-Kfm. Joachim Riese.

Erklärung zur Wahrung der Unabhängigkeit nach Artikel 13 Abs. 2 Buchst. g) EU-Abschlussprüferverordnung:

Der Vorstand erklärt, dass auf Grundlage der in Abschnitt „Wahrung der Unabhängigkeit“ dargestellten Maßnahmen, die Bestandteil des Qualitätssicherungssystems der Warth & Klein Grant Thornton AG sind, eine interne Überprüfung der Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen stattgefunden hat. Die Überprüfung erfolgt insbesondere laufend durch das Risikomanagement und im Rahmen von Nachschaumaßnahmen.

Erklärung zur Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung der Berufsangehörigen nach Artikel 13 Abs. 2 Buchst. h) EU-Abschlussprüferverordnung:

Der Vorstand erklärt, dass die Berufsträger der Warth & Klein Grant Thornton AG zur Erfüllung der Fortbildungspflicht, wie in Abschnitt „Aus- und Fortbildung“ dargestellt, angehalten werden und dass dies überwacht wird.

Düsseldorf, 31. Januar 2018

Warth & Klein Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Dipl.-Kfm. Joachim Riese
Wirtschaftsprüfer



Dipl.-Kfm. Michael Häger
Wirtschaftsprüfer

Anlage 1

Der Warth & Klein Grant Thornton-Gruppe gehören folgende Prüfungsgesellschaften an:

Warth & Klein Grant Thornton AG Wirtschafts-
prüfungsgesellschaft, Düsseldorf

ATS Allgemeine Treuhand GmbH Buchprüfungsge-
sellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Düsseldorf

Sozietät Prof. Dr. Dr. h. c. W. Klein u. a., Düsseldorf

Warth & Klein Grant Thornton Revisionsunion GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf

Warth & Klein Grant Thornton GmbH & Co. KG Wirt-
schaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart

Warth & Klein Grant Thornton Verwaltungsgesell-
schaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
Stuttgart*

WPG Wohnungswirtschaftliche Prüfungs- und
Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
Stuttgart

Warth & Klein Grant Thornton Verwaltungsgesell-
schaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
Frankfurt*

Weitere Mitglieder der Warth & Klein Grant Thornton-
Gruppe sind:

döhmen consulting gmbh, Langenfeld

Warth & Klein Grant Thornton Rechtsanwalts-
gesellschaft mbH, München

* nicht operativ tätig

Anlage 2

Zum 30. September 2017 sind nachfolgend aufgeführte Mitgliedsfirmen von Grant Thornton als Abschlussprüfer bzw. Abschlussprüfungsgesellschaft in der EU bzw. im EWR registriert:

Land	Name der Gesellschaft
Belgien	Grant Thornton Bedrijfsrevisoren
Bulgarien	Grant Thornton Ood
Dänemark	Grant Thornton Statsautoriseret Revisionspartnerselskab
Deutschland	Warth & Klein Grant Thornton AG
	ATS Allgemeine Treuhand GmbH
	Sozietät Prof. Dr. Dr. h. c. W. Klein u. a.
	Warth & Klein Grant Thornton Revisionsunion GmbH
	Warth & Klein Grant Thornton GmbH & Co. KG
	WPG Wohnungswirtschaftliche Prüfungs- und Treuhand GmbH
Estland	Grant Thornton Baltic OÜ
Finnland	Advico Grant Thornton OY
	Idman Vilen Grant Thornton OY
	Revico Grant Thornton OY
Frankreich	Grant Thornton
	AEG Finances
	Carib Audit
	IGEC
	Tuillet Audit
Gibraltar	Grant Thornton (Gibraltar) Ltd.
Griechenland	Grant Thornton SA
Irland	Grant Thornton
	Grant Thornton Business Advisory Services Ltd.

Land	Name der Gesellschaft
	Grant Thornton (NI) LLP
Island	Grant Thornton Endurskoðun Ehf
Italien	Ria Grant Thornton S.p.A.
Kroatien	Grant Thornton revizija d.o.o.
Lettland	Grant Thornton Baltic SIA
Liechtenstein	Grant Thornton AG
	ReviTrust Grant Thornton AG
Litauen	Grant Thornton Lithuania
Luxemburg	Compliance & Control S.A.
Malta	Grant Thornton Malta
Niederlande	Grant Thornton Accountants en Adviseurs B.V.
	Incompanion B.V.
Norwegen	Grant Thornton Revisjon AS
Österreich	Grant Thornton Unitreu GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
Polen	Grant Thornton Frąckowiak Sp. z o.o. sp.k.
	Grant Thornton Polska Sp. z o.o. Sp.k.
Portugal	Grant Thornton & Associados, SROC, Lda.
Rumänien	Grant Thornton Audit SRL
Schweden	Grant Thornton Sweden AB
Slowakei	Grant Thornton Audit, s.r.o.
Slowenien	Grant Thornton Audit d.o.o.
Spanien	Grant Thornton, S.L.P.
	Grant Thornton Andalusia, S.L.P.
	Cruces Y Asociados Auditores, S.L.P.
Tschechische Republik	Grant Thornton Audit s.r.o.
Ungarn	IB Grant Thornton Audit Kft.
Vereinigtes Königreich	Grant Thornton UK LLP
Zypern	Grant Thornton (Cyprus) Ltd.



Warth & Klein Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Warth & Klein Grant Thornton AG ist die deutsche Mitgliedsfirma von Grant Thornton International Ltd (Grant Thornton International). Die Bezeichnung Grant Thornton bezieht sich auf Grant Thornton International oder eine ihrer Mitgliedsfirmen. Grant Thornton International und die Mitgliedsfirmen sind keine weltweite Partnerschaft. Jede Mitgliedsfirma erbringt ihre Dienstleistungen eigenverantwortlich und unabhängig von Grant Thornton International oder anderen Mitgliedsfirmen. Sämtliche Bezeichnungen richten sich an beide Geschlechter.

www.wkgt.com